



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0036-09-13

= RSS-E 22/09

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Ekkehard Schalich und die Beisitzer Mag. Thomas Tiefenbrunner, Herbert Schmaranzer, Helmut Hofbauer und Dr. Hans Peer in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 4. Dezember 2009 in der Schlichtungssache [REDACTED] [REDACTED], vertreten durch [REDACTED] [REDACTED], gegen [REDACTED] [REDACTED], beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers, der antragsgegnerischen Versicherung eine Leistung für einen einfachen Diebstahl in Höhe von € 1.500,-- zu empfehlen, wird zurückgewiesen.

Begründung

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine „Eigenheim System Plus“-Gebäudeversicherung mit eingeschlossener Haushaltsversicherung zu den ABH HH1 abgeschlossen.

In der Wohnung befand sich am 29.5. 2009 ab 6 Uhr früh keine Person mehr. Die Mutter des Versicherungsnehmers versteckte den Wohnungsschlüssel „im Bereich des Hauses“. Ca. 1 Stunde später kam die Putzfrau, Frau [REDACTED], für die das Schlüsselloch gedacht war, um das Haus zu reinigen.

Am Abend bemerkte die Mutter des Versicherungsnehmers den Verlust des Ringes. Das Strafverfahren gegen Frau [REDACTED], die die Entwendung des Ringes bestritt, wurde eingestellt.

Artikel 2, Pkt. 3.5 der ABH HH1 lautet:

„3.5 Einfacher Diebstahl liegt vor, wenn der Täter Sachen entwendet, ohne dass ein Einbruchdiebstahl gemäß Art. 3 Punkt 3.1 vorliegt. Der einfache Diebstahl ist nur bei Entwendung aus der Wohnung und für die gemäß Art. 3 Punkt 2.2 in Gemeinschaftsräumen und im Freien versicherten Sachen gedeckt. Die Haftung für Bargeld und Valuten ist mit € 370,-- und für den sonstigen Wohnungsinhalt mit € 1.500,-- begrenzt.“

Artikel 4 Pkt. 1 der ABH lautet:

„1. Wenn die Versicherungsräumlichkeiten auch nur kurze Zeit von allen Personen verlassen werden, sind sie zu versperren und Sicherungen, die vertraglich mit Besonderen Bedingungen vereinbart sind, vollständig anzuwenden.“

Der Antragsteller begehrt von der antragsgegnerischen Versicherung die Zahlung von € 1.500,-- lt Art 2 Pkt 3.5 der ABH (Entwendung).

Die antragsgegnerische Versicherung beantragt die Abweisung des Antrages mit der Begründung, es liege kein Einbruch, Beraubung oder einfacher Diebstahl im Sinne der Bedingungen vor, weiters sei der Schadenfall grob fahrlässig herbeigeführt worden.

Rechtlich folgt:

Grundsätzlich ist das Verstecken eines Haus- oder Wohnungsschlüssel außerhalb des bewohnten Bereichs an einer jedermann zugänglichen Stelle als grob fahrlässig zu beurteilen, da es der Lebenserfahrung entspricht, dass Täter

derartige Verstecke überaus geschickt ausspionieren. Eine derartige Vorgangsweise stellt auch einen Verstoß gegen die Obliegenheit nach Art 4.1 (Versperrhalten) ABH iVm Art 3 ABS dar, die bereits bei leichter Fahrlässigkeit zu einem Anspruchsverlust führt.

Der Grad der Fahrlässigkeit ist hier insofern nicht relevant, stellt dies doch eine Frage der Einzelfallbeurteilung dar; zB wurde das Verwahren eines Kfz-Schlüssels in einer im Kofferraum mit dem Boden festverschraubten Schatulle mit einem Zifferenschloss als nicht grob fahrlässig Beurteilt. Es wäre daher Sache des Versicherungsnehmers nachzuweisen, dass der Diebstahl auch ohne Obliegenheitsverletzung begangen worden wäre (Kausalitätsgegenbeweis). Der Hinweis auf einen Wachhund, der einen Täter verbellt hätte, stellt nur eine Vermutung dar, ersetzt aber nicht die strikte Beweisführung, wonach jeder Zweifel zu Lasten des Versicherungsnehmers geht.

Nach ständiger Rechtsprechung hat der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall nachzuweisen, wobei an diesen Nachweis keine besonderen Erfordernisse gestellt werden, es muss nur für einen Dritten bei einer Entwendung nachvollziehbar sein, wie sie zustande gekommen sein kann (vgl MGA, VersVG⁶, § 33, 1 ff.). Es ist dann Sache des Versicherers, Beweise gegen die Behauptungen des Versicherungsnehmers zu erbringen.

Im vorliegenden Fall ergeben sich jedoch zwei Tatversionen:

1. Der Ring wurde von der Putzfrau entwendet. Hier wurde der Schlüssel von der „Vertrauensperson“ angeeignet, die damit in die Wohnung hineingelangen sollte und somit den Schlüssel nicht widerrechtlich erlangt hat. In diesem Fall wäre die Versicherungsdeckung mit € 1.500,-- begrenzt.
2. Ein unbekannter Täter hatte das Schlüsselversteck entdeckt und dann die Entwendung begangen. Aufgrund der oben relevierten Obliegenheitsverletzung wäre der Versicherer leistungsfrei.

Der Versicherungsnehmer kann keine der beiden Versionen zweifelsfrei beweisen, daher muss die Schlichtungskommission den Antrag gemäß Pkt 3.3.4 der Satzung wegen des ungeklärten Sachverhalts zurückweisen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Schalich

Wien, am 4. Dezember 2009